

E-Mail	genehmigung@kvhb.de
Fax	0421-3404-347

Antrag telekonsiliarische Befundbeurteilung

Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur telemedizinischen Erbringung der konsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen in der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 291g Absatz 1 Satz 1 SGB V (Anlage 31a zum Bundesmantelvertrag – Ärzte)

- Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragten Leistungen erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, zu dem Ihnen die Genehmigung erteilt worden ist.
- Fügen Sie dem Antrag bitte die erforderlichen Nachweise bei.
- Bitte senden Sie den vollständigen Antrag an o.g. E-Mail oder Fax-Nummer oder alternativ an die KV Bremen, Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen.

I. Angaben zum Leistungserbringer

ggf. Titel, Vorname, Name	
Wohnanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen wurde)	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	
Betriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Nebenbetriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
weitere Nebenbetriebsstätte	

Im Bereich der KV HB tätig ab/seit	
LANR (falls bekannt)	

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Ermächtigter Krankenhausarzt
- Angestellter Arzt

II. Untersuchungsumfang – Bitte je Betriebsstätte/Nebenbetriebsstätte ausfüllen

Ich beantrage folgende Röntgen/Computertomographische Leistungen in der

Betriebsstätten- /Nebenbetriebsstättennummer	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	

EBM GOP

- 34800 Einholung einer telekonsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgen- und/oder CT-Aufnahmen
- 34810 Telekonsiliarische Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen
- 34820 Telekonsiliarische Befundbeurteilung von CT-Aufnahmen nach den GOP 34310, 34311, 34320, 34350 und 34351
- 34821 Telekonsiliarische Befundbeurteilung von CT-Aufnahmen nach den GOP 34312, 34321, 34322, 34330 und 343340 bis 34344

III. Fachliche Anforderungen

Die Berechtigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der konsiliarischen Befundbeurteilung wurde bereits von einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung erteilt.

- ja (bitte Bescheid beifügen) nein

Falls ja. Wurde diese Berechtigung bislang zurückgenommen, zurückgegeben oder widerrufen?

- ja nein.

Die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen wurde erteilt für:

- Radiologie

und/oder

- Computertomographie.

IV. Allgemeines

- Leistungen der Telekonsiliarischen Befundbeurteilungen dürfen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden, wenn hierfür die erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich. Die Voraussetzungen des EBM sind zusätzlich zu beachten.
- Für Ärzte, die eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beantragt haben, wird eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Untersuchungen in der Telekonsiliarischen Befundbeurteilung nur im Rahmen des ausgesprochenen Ermächtigungsumfanges wirksam.

Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Erklärung des Kommunikationdienstes zur telekonsiliarische Befundbeurteilung

Nutzer der apparativen Einrichtung	
Lebenslange Arztnummer	

Standort der apparativen Einrichtung	
Betriebs- /Nebenbetriebsstättennummer	

1. Allgemeine Anforderungen an den Kommunikationsdienst

Gemäß BMV-Ä Anlage 31 muss der zur Übertragung der für die konsiliarische Befundbeurteilung notwendigen Daten genutzte Kommunikationsdienst die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Der Kommunikationsdienst muss gewährleisten, dass die bei der digitalen Bildaufzeichnung nach § 5 einzuhaltenden Standards auch nach der Übermittlung erfüllt werden und die diagnostische Aussagekraft nicht beeinträchtigt wird.
- Der Kommunikationsdienst muss eine adressierte Kommunikation sowie eindeutige Identifizierung des Absenders und Empfängers gewährleisten.
- Der Kommunikationsdienst muss gewährleisten, dass der Inhalt der Nachricht während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik gemäß aktuell gültiger Technischer Richtlinie 3116-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Ende-zu-Ende verschlüsselt ist.
- Der Kommunikationsdienst muss gewährleisten, dass neben der digitalen Bildübermittlung auch weitere patientenbezogene Dateien übermittelt werden können.

2. Angaben zum Datenübermittlungsverfahren

Der Kommunikationsdienst wurde von der gematik als „Sicheres Übermittlungsverfahren“ im Sinne des § 291b Abs. 1e SGB V zugelassen.

oder

Solange ein Dienst nach § 291b Abs. 1e SGB V, der die digitale Bildübermittlung gemäß dieser Vereinbarung in der Telematikinfrastruktur für Vertragsärzte ermöglicht, noch nicht verfügbar ist oder die Telematikinfrastruktur die Bildübertragung noch nicht ermöglicht, muss der Anbieter den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und die Anforderungen gemäß o.g. Punkten erfüllt.

Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:

- a) Ein Zertifikat des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik,
- b) ein Zertifikat über die technische Sicherheit sowie zusätzlich ein Datenschutzzertifikat von jeweils einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle,
- c) ein Gütesiegel, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben bzw. anerkannt wurde,
- d) eine Bestätigung der gematik gemäß § 291a Abs. 7 Satz 3 SGB V.

Die Übergangsfrist endet 6 Monate nachdem ein entsprechender Dienst zur Verfügung steht (§ 6 Abs. 2 Telekonsil-Vereinbarung)

Der Kommunikationsdienst hat der KV Bremen gegenüber zu bestätigen, dass ihm ein o. g. Nachweis vorliegt.

Hersteller/Vertreiber	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Ort/Datum	